

**10113/AB**  
Bundesministerium vom 24.05.2022 zu 10320/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.257

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10320/J-NR/2022

Wien, am 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Mag.a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10320/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhöhung der Regelbedarfssätze aufgrund der Ergebnisse der Kinderkostenstudie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Alle Parteien befürworteten 2017 die Unterhaltsgarantie. Im Regierungsprogramm fehlt dieses Bekenntnis. Ist dennoch geplant, die Unterhaltsgarantie gesetzlich zu verankern?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz prüft das Bundesministerium für Justiz derzeit Konzepte zu einer Unterhaltssicherung.

**Zur Frage 2:**

- *Sind Ihrem Ressort die Ergebnisse der Kinderkostenstudie bekannt?*

- a. *Wenn ja, welche gesetzlichen Änderungen in Ihrer Zuständigkeit sind geplant?*
- b. *Wenn ja, wie lautet der Zeitplan für die Umsetzung dieser Änderungen?*
- c. *Wenn nein, warum sind Ihnen die Ergebnisse nicht bekannt?*

Die Ergebnisse der Kinderkostenstudie des BMSGPK sind dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

Das Kindesunterhaltsrecht wird derzeit im Wesentlichen durch den § 231 ABGB geregelt. Demnach haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Die für den Kindesunterhalt relevante Bestimmung des § 231 ABGB erlaubt die Berücksichtigung der Kinderkostenstudie ohne gesetzliche Änderungen. Die Ergebnisse der Kinderkostenstudie werden im Zuge der geplanten Reform des Kindschaftsrechts mitberücksichtigt und unterstützen insbesondere einen Kernpunkt der Reform, nämlich den geplanten Richtsatzunterhalt. Ein genauer Zeitplan für die Umsetzung kann derzeit noch nicht genannt werden.

**Zur Frage 3:**

- *Ist geplant, die Regelbedarfssätze anhand der aktuellen Kinderkostenstudie anzuheben?*
  - a. *Wenn ja, wie lautet der Zeitplan zur gesetzlichen Umsetzung?*
  - b. *Wenn ja, wie hoch wäre die durchschnittliche Erhöhung für wieviele Kinder?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Gesetz selbst sieht keine Regelbedarfssätze vor. Für die in der Praxis herangezogenen Regelbedarfssätze werden vom Landesgericht für Zivilrechtssachen jährlich die nach dem Verbraucherpreisindex aufgewerteten Regelbedarfssätze aus den 70er-Jahren herangezogen (vgl. zuletzt Zak 2021/485). Insoweit obliegt die Anhebung der Regelbedarfssätze nicht dem Bundesministerium für Justiz.

Die praktische Bedeutung der Regelbedarfssätze geht – abgesehen von Teilbereichen, nämlich der Luxusgrenze und der Anrechnung des Eigeneinkommens – nicht über eine Orientierungsgröße für Durchschnittsfälle hinaus. Er ist insbesondere nicht als Mindestbedarf eines Kindes zu verstehen, wenngleich es selten wesentliche Unterschreitungen in der Bedarfsermittlung geben wird (vgl. Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht<sup>9</sup> 129).

Im Zuge der Reform des Kindschaftsrechts soll auch das Kindesunterhaltsrecht wesentlich reformiert werden. Dabei soll auch eine Loslösung von den genannten Regelbedarfssätzen erfolgen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

